



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Verbände der Leistungserbringer und Träger  
der Eingliederungshilfe

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Vertretungen der Interessenvertretung der  
Menschen mit Behinderungen

per E-Mail

– laut Verteiler –

Datum 15.12.2020

Name Herr Böttiger

Durchwahl 0711-123-3781

Aktenzeichen 35-5011.3-006.07

(Bitte bei Antwort angeben)

 Änderung der maßgeblichen Angemessenheitsgrenze nach § 42 b Abs. 5 und 6 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Baden-Württemberg verändert sich zum 1. Januar 2021 die maßgebliche Angemessenheitsgrenze nach § 42 b Abs. 5 SGB XII, die die im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernahmefähigen Kosten der Unterkunft für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen bestimmt. Eine Änderung dieser maßgeblichen Angemessenheitsgrenze wirkt sich sowohl auf die Leistungserbringung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Eingliederungshilfe nach SGB IX aus.

Für den Bereich der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII** erfolgt die jährliche Ermittlung der im Folgejahr maßgeblichen Angemessenheitsgrenze nach § 42 b Abs. 5 SGB XII entsprechend dem BMAS-Papier vom 10. April 2019 „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42 a Absatz 5 und 6 SGB XII“.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



Diese Neuermittlung der Angemessenheitsgrenze führt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII zu einer Überprüfung des Grundsicherungsanspruches und -bedarfs des einzelnen Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform. Dieser ist folglich zum 1. Januar jeweils zu prüfen und entsprechend zu bescheiden.

Das BMAS hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 (Aktenzeichen Vb4-50240) mitgeteilt, dass es im Fall eines Absinkens der Angemessenheitsgrenze, in 2021 einmalig nicht beanstanden wird, wenn die Träger die gesunkene Angemessenheitsgrenze nicht bei der Ermittlung des Grundsicherungsanspruches zugrunde legen.

Im Bereich der **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen** gilt § 113 Abs. 5 SGB IX bei Kosten der Unterkunft, die die maßgebliche Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 % übersteigen. Diese nach § 42 a Abs. 5 SGB XII „unangemessenen“ Kosten der Unterkunft (KdU) werden durch § 113 Abs. 5 SGB IX in Leistungen der Eingliederungshilfe transformiert. Der Träger der Eingliederungshilfe hat bei diesem transformierten Eingliederungshilfebedarf dann im Einzelfall nach Maßgabe von § 113 Abs. 5 SGB IX zu prüfen, ob die Übernahme dieser Kosten wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.

Eine Änderung der maßgeblichen Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Abs. 5 SGB XII verändert zum einen den Grundsicherungsbedarf nach SGB XII der einzelnen Person, aber auch deren Eingliederungshilfebedarf nach § 113 Abs. 5 SGB IX. Im Falle einer Änderung des Eingliederungshilfebedarfes ist dieser vom Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall neu zu bescheiden.

Hierbei ist es an sich unerheblich, ob sich die Angemessenheitsgrenze im Vergleich zum Vorjahr erhöht oder verringert. In beiden Fällen ist eine Neuberechnung und Neubescheidung des Grundsicherungsbedarfes nach SGB XII zu prüfen und gleichermaßen eine Neuberechnung und Neubescheidung des Eingliederungshilfebedarfes nach SGB IX. Für das Jahr 2021 hat das BMAS jedoch bei einer Absenkung der maßgeblichen Angemessenheitsgrenze im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII hiervon einmalig ein Absehen zugelassen.

Da es sich in der Konstellation einer Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen nach § 42 a Abs. 5 und 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX auch um eine Änderung des



festzustellenden Eingliederungshilfebedarfs handelt, wobei sich der Eingliederungshilfebedarf wegen der höheren Zahlungen aus der Grundsicherung vermindert, und die erbrachten Leistungen nicht über den Bedarf hinausgehen dürfen, ist vorliegend nicht nur der Bedarf entsprechend geändert festzustellen, sondern zumindest auch die Vergütung entsprechend anzupassen.

Nach der Übergangsvereinbarung Baden-Württemberg vom April 2019 sind Leistungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX Teil der Vergütungen. Damit ist im Fall der Veränderung der Höhe der Leistungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX infolge der Veränderung der maßgeblichen Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Abs. 5 SGB XII die Vergütung in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX neu zu vereinbaren.

Dies dürfte durch die Übergangsvereinbarung nicht ausgeschlossen sein. So heißt es in § 6 Abs. 2 der Muster-LVV zur Übergangsvereinbarung: *„Während dieses Zeitraums kann jeder Vertragspartner grundsätzlich einmalig zu einer Verhandlung der Vergütungen auffordern. Insbesondere Tarifsteigerungen, die zum Zeitpunkt der Neuverhandlung noch nicht feststanden, rechtfertigen eine Abweichung von diesem Grundsatz und die zulässige Aufforderung zum Abschluss einer weiteren Folge-Vergütungsvereinbarung.“* Vielmehr sind Bedarfsänderungen auch bei der Leistungserbringung und deren Vergütung zu berücksichtigen.

Das entspricht auch § 6 Abs. 9 Übergangsvereinbarung: *„Sofern die Kosten für Wohnraumüberlassung die Angemessenheitsgrenze von 125 % gem. § 42 a Abs. 5 SGB XII übersteigen, werden diese Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Höhe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX als Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Absatz 6 SGB XII im Sinne des § 113 SGB Absatz 5 IX übernommen.“* Damit ist auch hier eine Beschränkung der Kostentragung auf die die 125 %-Grenze tatsächlich übersteigenden Kosten bestimmt.

Bis zu einer Neuvereinbarung der Vergütung nach § 113 Abs. 5 SGB IX ist zu überlegen, ob durch die im Vergleich zum Vorjahr höhere KdU-Zahlung des Grundsicherungsträgers (im Falle der Direktzahlung an den Leistungserbringer) bzw. des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen (unabhängig davon, ob diese Zahlungen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beruht

oder aus eigenen Einkünften stammt) an den Leistungserbringer auch Erfüllungswirkung im Hinblick auf die Vergütungsschuld des Eingliederungshilfeträgers nach § 113 Abs. 5 SGB IX gegenüber dem Leistungserbringer eingetreten ist.

Durch die in Folge einer Erhöhung der Angemessenheitsgrenze veranlasste höhere Zahlung der Kosten der Unterkunft an den Leistungserbringer der besonderen Wohnform dürfte also insoweit die vertragliche Schuld des Eingliederungshilfeträgers für die Leistungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX im Einzelfall gemäß §§ 362 und 364 BGB anteilig erfüllt sein. Damit wäre bei gleichbleibender Miete die im Vergleich zum Vorjahr verringerte Zahlung nach § 113 Abs. 5 SGB IX durch eine erhöhte Zahlung der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung bzw. durch den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen selbst insgesamt wieder ausgeglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann